

**An die Unternehmen, die
Schlechtwetterentschädigung
beantragen**

Kontakt Sekretariat Rechtsangelegenheiten ☎ 027 606 73 02
sict-ac@admin.vs.ch

Datum Oktober 2022

Informationen über wetterbedingte Arbeitsausfälle

Guten Tag

Vor dem bevorstehenden Winter, der zu wetterbedingten Arbeitsausfällen führen kann, informieren wir Sie über einige Punkte im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Anträge auf Schlechtwetterentschädigung (SWE).

Gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird.

1) Baustellen in touristischen Gebieten

In touristischen Gebieten (Ferienort) sind laute Arbeiten während der Saison generell verboten. Viele Gemeinden haben diesbezüglich ein Reglement erlassen. Dieses Reglement dient als Referenz bei der Feststellung, ob der geltend gemachte Arbeitsausfall ausschliesslich durch das Wetter verursacht wurde oder nicht. Sollte das Reglement keine Arbeiten erlauben, **wird der Arbeitsausfall für die betroffene Baustelle nicht berücksichtigt**.

Dasselbe gilt, wenn die Gemeindeverwaltung Arbeiten aus anderen Gründen verbietet (beispielsweise um die Schneeräumung nicht zu behindern).

2) Baustellen in höheren Lagen

Da Baustellen in höheren Lagen im Winter nicht geplant werden und die Unvorhersehbarkeit eines Baustopps während des Winters in diesen Höhen nicht nachgewiesen ist, wird Schlechtwetterentschädigung **für diese Baustellen nur sehr restriktiv gewährt**.



3) Arbeitsausfall im Winter und Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Anbei erhalten Sie zu Ihrer Information zudem ein Schreiben, das wir im Oktober 2019 an Unternehmen gerichtet haben, die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wegen saisonalen Beschäftigungsschwankungen beantragen. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass kein Anspruch auf KAE besteht, wenn der Arbeitsausfall saisonbedingt ist und es sich um ein normales Betriebsrisiko handelt. Dies ist der Fall bei Arbeitsausfällen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Winter, weshalb der Anspruch auf KAE nicht gewährt werden kann.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Peter Kalbermatten
Dienstchef



Anhang Schreiben vom 9. Oktober 2019 an die Unternehmen, die Kurzarbeitsentschädigung wegen saisonalen Beschäftigungsschwankungen beantragen